



## **Anpassung des Schnupfenplans (Stand 26.08.20) des Landes Schleswig-Holstein sowie Hinweise zum Umgang mit Krankheitsfällen im familiären Umfeld**

Aufgrund von vielen Nachfragen, Verunsicherung sowie zum Teil überlaufenen Arztpraxen im kinder- und jugendärztlichen Bereich ist auf Anregung der Gesundheitsämter in Schleswig-Holstein sowie der niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte der bisher geltende so genannte „Schnupfenplan“ am 26.08.20 angepasst worden. Das nun geltende Vorgehen ist durch das derzeit zwar ansteigende, aber noch moderate Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit COVID-19 verhältnismäßig und bietet darüber hinaus die Möglichkeit, den Schulbetrieb auch im Herbst/Winter bzw. darüber hinaus aufrecht zu erhalten. Wir betonen jedoch, dass die Situation dynamisch ist und gegebenenfalls im weiteren Verlauf Anpassungen des Vorgehens erforderlich sein können. Mit diesem Schreiben informieren das Gesundheitsamt sowie das Schulamt in der Hansestadt Lübeck gemeinsam über den derzeitigen Stand der Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit COVID-19 und Schulbesuch.

Empfehlungen des Landes zum Umgang mit leichten Erkältungssymptomen bei Schüler:innen („Schnupfenplan“) ab dem 26.08.20

Im aktuellen Schnupfenplan sind leichtgradige Beschwerden wie „einfacher Schnupfen“, „laufende Nase“ sowie „gelegentliches Halskratzen“ und „gelegentliches Räuspern“ bzw. „gelegentlicher Husten“ nicht mehr ein Ausschlussgrund vom Schulbesuch.

Schüler:innen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten kann, sollen für 24 Stunden in die häusliche Beobachtung geschickt werden. Hierzu zählt:





- Fieber ab 38,0°C
- und/oder Muskel- und Gliederschmerzen
- und/oder trockener (anhaltender) Husten/ Halsschmerzen
- und/oder der Verlust des Geruchs- bzw. Geschmackssinns.

Ob eine ärztliche Vorstellung erforderlich ist, liegt im Ermessen der behandelnden Eltern (nicht der Schule) und ist abhängig vom klinischen Zustand des Schülers. Es besteht keine generelle Notwendigkeit, ein krankes Kind mit den o.g. Symptomen ärztlich vorzustellen. Die o.g. Symptome können Hinweis auf eine COVID-19-Erkrankung sein, es sind aber auch viele andere Ursachen möglich. Nehmen Sie bei Bedarf Kontakt zu Ihrem Haus- oder Kinderarzt auf. Falls Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst benötigen, wählen Sie die Tel.nr. 116 117.

Wenn nach einer 24-stündigen (d.h. eintägigen) Beobachtungsphase keine weiteren oben genannten Symptome hinzukommen, kann das Kind ebenfalls ohne ärztliches Attest die Einrichtung wieder besuchen. Dazu ist ebenfalls kein negativer Virusnachweis (Nasen-Rachen-Abstrich) erforderlich.

Über die Notwendigkeit, einen spezifischen Test vorzunehmen, entscheidet alleine der Arzt im Rahmen einer evtl. erforderlichen ärztlichen Vorstellung.

Generell ist die Rate an positiven, d.h. auffälligen Befunden, bei Untersuchungen von Kindern unter 10 Jahren sehr niedrig, sodass die z.T. traumatisierende Untersuchung gut begründet sein sollte. Nicht jede ärztliche Vorstellung ist somit mit einem COVID-Test verbunden.

Im Fall eines positiven Testergebnisses erfolgt die Kontaktaufnahme der Familie durch das Gesundheitsamt Lübeck. Das Gesundheitsamt legt die erforderlichen Maßnahmen fest.





## **Notwendigkeit von Attesten**

Es besteht generell keine Notwendigkeit, dass ein Kind auch bei Vorliegen von Krankheitssymptomen ärztlich untersucht wird und erst nach Vorliegen eines ärztlichen Attestes wieder in die Einrichtung zugelassen werden kann. Die Ausstellung eines Attestes ist somit nur in Einzelfällen erforderlich. Eine sogenannte "Kindkrankschreibung" (Bescheinigung für den Arbeitgeber der Eltern) kann in bestimmten Fällen auch telefonisch vom Arzt erstellt werden, wenn der Arzt die Ausstellung als medizinisch vertretbar ansieht. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit Ihrem Kinder- und Jugendarzt auf.

## **Handlungsempfehlung bei gesunden Geschwisterkindern und/oder Eltern eines kranken Kindes ohne Kontakt zu COVID-19 oder fehlende Reiseaktivität (d.h. kein erhöhtes COVID-19-Risiko)**

Wie im Schnupfenplan dargestellt, gilt der Grundsatz, dass gesunde Geschwisterkinder eines kranken Kindes grundsätzlich die Kita bzw. die Schule besuchen dürfen. Gleiches gilt für die Eltern eines kranken Kindes. Insgesamt ist natürlich jeder Familie freigestellt, Geschwisterkinder im eigenen Ermessen zu separieren, d.h. von einem kranken Kind räumlich zu trennen und nicht zu Sport oder Schule zu schicken. Es besteht jedoch von Seiten des Gesundheitsamtes und auch von Seiten der niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte kein expliziter Wunsch nach diesem Vorgehen.

## **Vorgehen bei Vorliegen eines Infektionsfalls oder Verdachts in der schulischen Kohorte**

Durch das Kohortenprinzip wird das Ziel verfolgt, dass es nicht zum Ausfall des kompletten schulischen Betriebes, sondern maximal der entsprechenden Kohorte der Schüler:innen kommt. Das Gesundheitsamt ermittelt bei Vorliegen eines positiven Falls relevante Kontaktpersonen



innerhalb der Kohorte und legt die erforderlichen Maßnahmen fest. Dies bedeutet, dass nicht alle Personen der Kohorte dem gleichen Übertragungsrisiko ausgesetzt sein müssen. Dadurch können sich Unterschiede in den festgelegten Maßnahmen ergeben. Dies bedeutet konkret, dass bei Auftreten eines Erkrankungsfalls in der Kohorte möglicherweise einzelne Schüler:innen die Schule weiter besuchen können, während andere Schüler:innen mit engerem Kontakt zum „Indexfall“ den Unterricht nicht mehr besuchen dürfen. Die Entscheidung zum jeweiligen Vorgehen obliegt dem Gesundheitsamt und erfolgt in enger Abstimmung mit dem Schulamt. Das Gesundheitsamt ist dafür auch außerhalb der Dienstzeiten sowie am Wochenende oder an Feiertagen jederzeit erreichbar und legt die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar fest.

Im Einzelfall kann bis zum Vorliegen weiterer Ermittlungen eine komplette Kohorte vom Schulbetrieb ferngehalten werden. Dies ist jedoch immer nur eine kurzfristig begrenzte Maßnahme, bis alle erforderlichen Informationen vorliegen.

Wenn spezielle Maßnahmen an einer Schule ergriffen werden müssen, erfolgt eine direkte Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt mit der Schulleitung.

Falls durch ein hohes Aufkommen an Anfragen das Gesundheitsamt nicht zeitnah kontaktiert werden kann, können sich die Schulen auch an das Schulamt / den Schulrat wenden und um Weitergabe der Information an das Gesundheitsamt bitten.

Für alle Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsamt Lübeck unter Tel. 0451/122-2626 oder per E-Mail unter [corona@luebeck.de](mailto:corona@luebeck.de) zur Verfügung.

Weitere Informationen online unter [www.luebeck.de/coronavirus](http://www.luebeck.de/coronavirus).

Die weitere Abstimmung zwischen Eltern, Schulen und den Institutionen des Gesundheitswesens bleibt auf derzeit nicht absehbare Zeit eine Herausforderung, der wir uns stellen müssen.





---

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und stehen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Lübeck, den 01.09.2020

Gesundheitsamt Lübeck

